

Regionales
Sport-, Freizeit- und
Begegnungszentrum



Burkertsmatt

Betriebs- und Benützungsgreglement für das "Sport-, Freizeit- und Begegnungszentrum Burkertsmatt"

(Die in diesem Reglement verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.)

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck der Anlage	3
2	Organisation	3
2.1	Betriebskommission.....	3
2.2	Betriebsleitung.....	4
3	Belegungen	4
4	Generelle Sorgfalts- und Ordnungspflicht	5
5	Spezielle Bestimmungen und Öffnungszeiten	6
5.1	Sportanlagen	6
5.1.1	Öffnungszeiten	6
5.1.2	Sporthalle	6
5.1.3	Fussball-/Spielfelder	6
5.1.4	Leichtathletik-Anlagen	7
5.1.5	Beach-Volleyballfelder	7
5.1.6	Streetball	8
5.1.7	Asphaltplatz für Skater mit Trickbox, Unihockey und Streetball	8
5.2	Übrige Anlagen.....	8
5.2.1	Vereinsküche und Foyer.....	8
5.2.2	Beleuchtung	8
5.2.3	Aussenlautsprecher.....	8
5.2.4	Jugendräume	9
5.2.5	Kinderspielplatz	9
6	Zufahrt, Parkordnung	9
7	Grossveranstaltungen	9
7.1	Definition	9
7.2	Regionalveranstaltungen	10
7.3	Vorzukehrende Massnahmen	10
7.4	Openair-Veranstaltungen.....	10
8	Schlussbestimmungen	10

1 Zweck der Anlage

Das regionale Sport-, Freizeit- und Begegnungszentrum Burkertsmatt (SFBB) soll einer Vielfalt der wichtigsten Bedürfnisse und Ansprüche sowohl der Älteren als auch der jüngeren Generation angemessen Rechnung tragen. Aktiven Sportlern ist eine möglichst vielseitige sportliche Betätigung zu ermöglichen und Nichtsportler sollen in angenehmer Umgebung zu körperlicher Aktivität angeregt werden. Die Anlagen dienen dazu, verschiedene Freizeitbedürfnisse der Einwohner der drei Gemeinden Berikon, Rudolfstetten-Friedlisberg und Widen zu erfüllen und auch schulische Anforderungen im Bereich Turnen und Sport, in Ergänzung zu den bestehenden Anlagen auf regionaler Ebene, abzudecken. Das SFBB bietet Raum und Anreiz zur Begegnung zwischen allen Einwohnern, Generationen und insbesondere den Jugendlichen. Dadurch soll die Attraktivität für unsere Region für möglichst viele Einwohner erhöht werden.

Der Betrieb des SFBB ist gemäss den Satzungen des Gemeindeverbandes unter Einhaltung der Zweckbestimmung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die die Anlagen benutzenden Vereine, Organisationen und Einzelpersonen haben mit entsprechenden Beiträgen an die Gesamtkosten des SFBB beizutragen. Die Gesamt-Betriebskosten werden durch Erträge aus Benützungsgebühren, übrige Erträge (Mieten usw.) und durch die Beiträge der Verbandsmitglieder (Beitragsquoten der Gemeinden gemäss Satzungen) gedeckt.

Ein Verlust in der Betriebskostenrechnung darf nicht als Grund für eine Änderung des Betriebsreglements herangezogen werden.

Beim Betrieb der Anlagen soll bezüglich Immissionen auf die Bedürfnisse der umliegenden Wohngebiete angemessen Rücksicht genommen werden.

2 Organisation

2.1 Betriebskommission

Der Vorstand des Gemeindeverbandes ernennt eine Betriebskommission (7 Mitglieder). Der Vorsitzende der Betriebskommission ist ein Mitglied des Vorstandes und hat bei Stimmgleichheit den Stichtscheid. Ein Vertreter der Anwohner wird eingeladen in der Betriebskommission Einsitz zu nehmen. Im Übrigen konstituiert sich die Betriebskommission selber.

Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen der Betriebskommission mit beratender Stimme teil. Sitzungen der Betriebskommission werden entschädigt.

Die Betriebskommission überwacht den Vollzug und die Einhaltung des Betriebs- und Benützungreglements. Für den Erlass und Änderungen ist der Vorstand zuständig (Satzungen Art. 12e). Das Betriebs- und Benützungreglement ist integrierender Bestandteil der Baubewilligung. Nach rechtskräftig erteilter Baubewilligung können Änderungen des Reglements im Abschnitt 5 „Spezielle Bestimmungen und Öffnungszeiten“ und im Abschnitt 7 „Grossveranstaltungen“ nur vorgenommen werden, wenn diese vorgängig im öffentlichen Auflage- und Einspracheverfahren gemäss Baugesetz durch die Baubewilligungsbehörden Rudolfstetten-Friedlisberg und Widen bewilligt wurden.

Die Nutzungsplanung und Vergabe der verschiedenen Anlagen, Räumlichkeiten und Spielfelder laufen über die Betriebskommission. Sie koordiniert die Durchführung von speziellen Anlässen. Bei Rekursen gegen Entscheide der Betriebskommission befindet der Vorstand endgültig.

Die Betriebskommission bereitet jährlich in Zusammenarbeit mit dem Betriebsleiter die Budgetanträge für Investitions-, Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten sowie für den laufenden Betrieb zuhanden des Vorstandes vor. Sie ist für die Überwachung und Einhaltung der genehmigten Budgets verantwortlich.

2.2 Betriebsleitung

Für die Organisation des Betriebes, Durchführung und Überwachung der Wartungs-, Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten und Durchsetzung des Betriebsreglements ist ein Betriebsleiter verantwortlich. Damit die Stellvertretung gewährleistet ist, werden zu seiner Unterstützung ein oder mehrere Mitarbeiter im Teilzeitarbeitsverhältnis angestellt. Aufgaben und Kompetenzen des Personals werden in Pflichtenheften geregelt, die durch die Betriebskommission zu erstellen und zu genehmigen sind. Der Betriebsleiter oder sein Stellvertreter sind gegenüber den Benutzern des Zentrums weisungsberechtigt. Sie sind Ansprechpersonen für die Benutzer und die Anwohner und müssen während den Öffnungszeiten immer erreichbar sein. In den übrigen Zeiten ist der Gemeinderat Widen für polizeiliche Aufgaben und Übertretungen des Betriebsreglementes zuständig.

Die Anstellung des Personals erfolgt auf Antrag der Betriebskommission durch den Vorstand. Führungsmässig ist das Personal der Betriebskommission und administrativ der Gemeinde Widen unterstellt. Für die Anstellungsbedingungen wird das Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde Widen angewendet.

Für die Vergabe von Arbeiten an Drittunternehmen oder Gemeinden im Rahmen des Budgets ist die Betriebskommission zuständig.

Für unvorhergesehene, nicht budgetierte und zwingende Anschaffungen und Reparaturen von Geräten oder entsprechenden anderen Arbeiten im Zentrum verfügt die Betriebskommission jährlich über eine Kompetenzsumme von Fr. 40'000.-. Für die gleiche Zweckbestimmung verfügt der Betriebsleiter zusätzlich über eine Kompetenzsumme von Fr. 10'000.-. Weitergehende Ausgaben müssen gemäss Kompetenzordnung in den Satzungen des Verbandes dem Vorstand bzw. der Abgeordnetenversammlung zum Beschluss vorgelegt werden.

3 Belegungen

(Für Grossveranstaltungen gelten besondere Bestimmungen. Die Ausführungen sind unter Ziffer 7 Grossveranstaltungen im Detail geregelt)

Die Anlagen des SFBB werden Schulen, Vereinen und Institutionen sowie Einzelsportlern für fest bestimmte Zeiten, während eines längeren Zeitraumes oder für vorübergehende Benützung überlassen. Die in den Verbandsgemeinden domizilierten und ansässigen Geschwister haben für die Belegung Vorrang. Während den Unterrichtszeiten (Montag bis Freitag) haben die Kreisschule Mutschellen und die Gemeindeschulen des Gemeindeverbandes Vorrang für die Belegung der Räumlichkeiten. Vereine und Institutionen in den Gemeinden des Gemeindeverbandes haben abends, an schulfreien Nachmittagen und an den Wochenenden Belegungsvorrang. Auf Anfrage werden auch auswärtige Gesuche und Gesuche von Privatveranstaltern geprüft, wobei bei einer Benützung der Anlagen durch Auswärtige und/oder bei kommerziellen Veranstaltungen erhöhte Gebühren in Rechnung gestellt werden. Benützungsgesuche für die Aussenanlagen für unregelmässige oder einzelne Belegungen sind mindestens 6 Wochen vor dem gewünschten Termin schriftlich unter Nennung eines Verantwortlichen und der Art der Veranstaltung an die Betriebskommission zu richten.

Anträge für dauerhafte Belegungen oder Veranstaltungen sind unter Nennung eines Verantwortlichen alljährlich jeweils bis zum 15. Oktober für das Folgejahr an die Betriebskommission zu richten. Bis zum 31. Dezember wird der entsprechende Belegungsplan erstellt. Gegen Anordnungen und Entscheide der Betriebskommission kann innert 14 Tagen ab Eröffnung schriftlich beim Vorstand des Gemeindeverbandes Beschwerde geführt werden. Der Vorstand entscheidet endgültig. Die zugewiesenen Räume dürfen ohne Bewilligung der Betriebskommission nicht mit anderen Benutzern, Vereinen oder Organisationen abgetauscht oder zur Benutzung weitergegeben werden.

Die Anlage ist öffentlich und für jedermann zugänglich. Gewisse Teile können aber temporär oder dauernd von der freien Benutzung ausgenommen werden. Die Belegung durch Schulen, Vereine und organisierte Trainings weiterer Gruppen wird durch einen Belegungsplan geregelt. Eingeschriebene Schulen und Vereine haben Vorzug gegenüber Einzelsportlern und dürfen durch diese in ihrem Betrieb nicht behindert oder gestört werden. Der Gemeindeverband übernimmt keine Haftung für Forderungen aus Schäden, Diebstählen oder Nichtbenutzbarkeit der Gebäude oder Aussenanlagen.

Der Betriebsleiter oder sein Stellvertreter öffnet und schliesst das Zentrum. Auf Antrag an die Betriebskommission können an Lehrer, an die verantwortlichen Leiter/ Organisatoren von Trainings oder Anlässen Schlüssel für eine beschränkte Zeit und spezielle Benützungsbereiche abgegeben werden. Der bezeichnete Schlüsselbesitzer ist persönlich haftbar für daraus entstehende Schäden und verantwortlich für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften der Reglemente und Bestimmungen.

An folgenden gesetzlichen Feiertagen bleiben die Sporthallen und Anlagen in der Regel geschlossen:

Neujahr	Maria Himmelfahrt
Karfreitag	Allerheiligen
Ostersonntag	Weihnachten
Auffahrt	Stefanstag
Fronleichnam	

Ausnahmen erfordern eine spezielle Bewilligung der Gemeinderäte von Rudolfstetten-Friedlisberg und Widen.

4 Generelle Sorgfalts- und Ordnungspflicht

Die Benützer des SFBB sind verpflichtet, zu Bauten, Anlagen und Gerätschaften Sorge zu tragen, diese sachgerecht und rücksichtsvoll zu benützen, Verunreinigungen und Beschädigungen zu vermeiden, Abfälle in den dafür vorgesehenen Gefässen zu deponieren und störende Einwirkungen auf die Nachbarschaft (Beleuchtung, Lautsprecheranlagen, Lärm, Verkehr usw.) auf das absolut erforderliche Minimum zu beschränken.

Sie sind ferner verpflichtet, mit Energie und Wasser sparsam umzugehen und die Beleuchtung auf das Nötige zu beschränken.

Soweit es die Verhältnisse zulassen, kann die Anlage gleichzeitig von mehreren Vereinen und Organisationen benützt werden. Die Benützer sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Hilfe verpflichtet.

Die Anordnungen des Betriebsleiters oder seines Stellvertreters sind zu befolgen.

Die Kontrolle über die Einhaltung der Reglemente und der übrigen Vorschriften, obliegen den verantwortlichen Leitern und Lehrern.

Benützer und Veranstalter haften in vollem Umfang für alle von ihren Mitgliedern und Teilnehmern verursachten Schäden, die nicht Folge ordnungsgemässer Benützung oder höherer Gewalt sind. Beschädigungen (auch nicht selbst verursachte) und Defekte sind umgehend dem Betriebsleiter oder seinem Stellvertreter zu melden.

5 Spezielle Bestimmungen und Öffnungszeiten

(Für Grossveranstaltungen gelten besondere Bestimmungen. Die Ausführungen sind unter Ziffer 7 Grossveranstaltungen im Detail geregelt)

5.1 Sportanlagen

5.1.1 Öffnungszeiten

Montag – Samstag	07.30 h – 22.00 h
Sonntag	08.00 h – 20.00 h

5.1.2 Sporthalle

Die Benutzung der Sporthalle erfolgt ausschliesslich nach dem von der Betriebskommission festgelegten Belegungsplan. Die Halle kann in drei Abschnitte aufgeteilt werden. Die Zuweisung und Aufteilung der Halle und die entsprechende Zuteilung der Garderobenräume sind aus dem Belegungsplan ersichtlich.

Die Beleuchtung der Sporthalle muss spätestens um 22.30 h (Sonntag: 20.00 h) gelöscht werden. Gruppen oder Vereine, welche über eine längere Zeit die Turnhallen unterbelegen (mindestens 8 Personen), kann die Belegungsberechtigung entzogen werden.

Die Sporthalle darf nicht ohne Lehrer oder Gruppenleiter betreten werden. Die Benützer sind aufgefordert, die Garderoben, Duschen und Sporthalle nicht vor der bewilligten Zeit zu betreten und diese pünktlich zu verlassen. Die Garderoben stehen den Benützern maximal 20 Minuten vor der zugeteilten Zeit zur Verfügung und müssen spätestens 30 Minuten nach beendeter Benutzung der Sporthalle (inkl. Duschen) freigegeben werden. Mit dem Warmwasser in den Duschen ist sparsam umzugehen. Die Lichter sind zu löschen.

Die Sporthalle darf nur in sauberen Turnschuhen mit abriebfesten Sohlen oder barfuss betreten werden. Turnschuhe, welche auf den Aussenanlagen getragen werden, dürfen in den Hallen nicht oder nur gereinigt getragen werden.

In der Sporthalle und auf den Zuschauertribünen gilt striktes Rauchverbot. Bei festlichen Anlässen kann das Rauchverbot aufgehoben werden. Für das Abdecken des Bodens ist der Organisator zuständig. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind zu beachten.

Die Turngeräte sind nach Gebrauch an die vorgesehenen Standorte zurückzustellen. Pferde, Böcke und Barren müssen tiefgestellt werden.

Nach Anlässen, die über das Wochenende stattfinden, ist die Halle in gereinigtem Zustand bis Sonntag um 21.00 Uhr abzugeben. Bei fehlender oder mangelhafter Reinigung werden von der Betriebskommission die Kosten für die Nachreinigung in Rechnung gestellt. Für fehlendes Material oder Schäden haften die Benützer.

5.1.3 Fussball-/Spielfelder

Die Rasenspielfelder dürfen nur bei guten Bodenverhältnissen benützt werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Betriebsleiter. Bei Uneinigkeit entscheidet der Präsident der Betriebskommission.

Der Betriebsleiter gibt in Absprache mit der Betriebskommission zu gewissen Zeiten bestimmte Spielfelder zur freien Benutzung durch Einzelsportler (z.B. Schüler) frei.

Auf dem Hauptspielfeld dürfen pro Woche in der Regel nicht mehr als 4 Fussballspiele ausgetragen werden, andere Rasen- und Mannschaftsspiele nach Vereinbarung mit dem Betriebsleiter. Je nach Terrainverhältnissen kann diese Zahl durch den Betriebsleiter erhöht oder reduziert werden.

Die Fussballtrainings sollen nur in Ausnahmefällen und mit Bewilligung durch den Betriebsleiter auf dem Hauptspielfeld stattfinden.

Die Tor- und 16 Meter-Räume der Trainingsfelder sind im Trainingsbetrieb zu schonen. Übungen sollen möglichst in der Platzmitte oder quer zum Spielfeld ausgeführt werden.

Markierungen auf den Rasenflächen dürfen nur im Einverständnis mit dem Betriebsleiter und mit dem von ihm zur Verfügung gestellten Material angebracht werden. Markierungen mit Bändern sind gestattet, müssen jedoch nach Gebrauch wieder entfernt werden.

Der sparsamen Benützung der verschiedenen Lichtquellen ist besondere Beachtung zu schenken. Die Beleuchtung der einzelnen Plätze ist beim Betriebsleiter zu verlangen.

Grössere Beschädigungen der Grasnarbe sind unmittelbar nach Trainings- oder Spielende durch die Benutzer zu beheben oder spätestens am nächsten Morgen dem Betriebsleiter oder seinem Stellvertreter zu melden.

In Abweichung von den allgemeinen Öffnungszeiten dürfen Spiele am Morgen nicht vor 08.30 h beginnen. Die Spiele müssen gemäss den allgemeinen Öffnungszeiten an den Werktagen bis spätestens 22.00 h und am Sonntag bis 20.00 h, inklusive ordentliche Nachspielzeit, beendet sein. Ausnahmen sind nur bei Cupspielen mit Verlängerungen erlaubt.

Die Gebäude dürfen mit schmutzigen Schuhen nicht betreten werden. Zur Reinigung der Schuhe steht eine Waschanlage zur Verfügung.

5.1.4 Leichtathletik-Anlagen

Das Betreten der Rundbahn und des Platzes innerhalb der 400-Meter-Laufbahn durch Zuschauer ist verboten. Die Benutzer bzw. die Organisatoren der Veranstaltung sind für die Beachtung dieser Vorschrift verantwortlich.

Die Kunststoffbeläge dürfen nur mit Turnschuhen oder Nagelschuhen mit max. 9mm langen Nägeln betreten werden.

Sprung- und Wurfdisziplinen dürfen nur auf den dafür eingerichteten Plätzen ausgeübt werden. Für Hammerwurf ist in jedem Fall eine besondere Bewilligung beim Betriebsleiter zu verlangen.

Die vom Gemeindeverband angeschafften Geräte stehen grundsätzlich zur Verfügung. Sie können beim Betriebsleiter verlangt werden und sind nach Gebrauch gereinigt wieder zurückzubringen.

Der sparsamen Benützung der verschiedenen Lichtquellen ist besondere Beachtung zu schenken. Die Beleuchtung der Leichtathletikanlage ist beim Betriebsleiter zu verlangen.

Grössere Beschädigungen an Grasnarben oder Beschädigungen an Geräten und Anlagen sind unmittelbar nach Trainings- oder Wettkampfsende durch die Benutzer zu beheben oder spätestens am nächsten Morgen dem Betriebsleiter zu melden.

Die Trainings- und Wettkampfszeiten müssen sich an die allgemeinen Öffnungszeiten halten.

Die Gebäude dürfen mit schmutzigen Schuhen nicht betreten werden. Die Schuhe müssen bei der Schuhwaschanlage gereinigt werden.

5.1.5 Beach-Volleyballfelder

Es ist zu beachten, dass kein Sand aus den Feldern getragen wird. Vor dem Eintritt in das Zentrum sind die Schuhe zu reinigen. Das Netz wird im Sommer ständig auf dem Feld belassen. Nach der Benutzung sind die Abdeckungen wieder vorschriftgemäss anzubringen. Hunde und Katzen sind vom Sand fernzuhalten. Musikbegleitung aus irgendwelchen Quellen ist nicht erlaubt. Bei einem als Grossveranstaltung deklarierten Anlass ist dieses Verbot aufgehoben.

5.1.6 Streetball

Der Platz ist frei zugänglich, sofern er nicht für zusätzliche Parkplätze bei Veranstaltungen zur Verfügung stehen muss. Der Streetballplatz darf nach 21.00 h (Sonntag: 18.00 h) nicht mehr benutzt werden.

5.1.7 Asphaltplatz für Skater mit Trickbox, Unihockey und Streetball

Die Öffnungszeiten sind gleich wie für den Streetballplatz. Der Asphaltplatz für Skater mit sogenannten Trickboxies soll multifunktional auch für Unihockey, Streetball oder anderes genutzt werden können. Die Trickboxgeräte müssen so fixiert werden, dass sie rasch und einfach auf- und abgebaut werden können.

5.2 Übrige Anlagen

5.2.1 Vereinsküche und Foyer

Öffnungszeiten:	Montag – Samstag	08.00 h – 23.00 h
	Sonntag	08.00 h – 21.00 h

Abweichende Öffnungszeiten für Anlässe sind zusammen mit den Benützungsgesuchen der Betriebskommission zu beantragen. Gesuche für verlängerte Öffnungszeiten müssen zudem an die Gemeinderäte von Rudolfstetten-Friedlisberg und Widen zur Genehmigung eingereicht werden.

Das Foyer mit der darin integrierten Vereinsküche dient als Ort der Begegnung und ist jedermann zugänglich. Die Vereinsküche wird durch die Vereine betrieben (nicht kommerziell/kein Gerant).

An normalen Tageszeiten ist eine Verpflegung durch aufgestellte Automaten möglich. Die Automaten werden durch eine externe Firma betreut.

Während den starken Belegungszeiten (unter der Woche von 17.00 h bis 23.00 und an den Wochenenden je nach Veranstaltungen) ist die Vereinsküche mit Selbstbedienung in Betrieb.

Bei Grossveranstaltungen sind die Vereine und Organisatoren eingeladen das Verpflegungsangebot zu erweitern oder zu ergänzen.

Für den Betrieb der Vereinsküche durch Vereine und Organisatoren gelten besondere Bestimmungen. Die Vereine sind für das Einholen der erforderlichen Bewilligungen (Wirtepatent, Musik, Tombola usw.) verantwortlich. Gebührenpflichtige Abfallsäcke sind durch die Betreiber zu stellen. Benützungsgebühren und allfällige Abgaben an den Gemeindeverband werden von der Betriebskommission bestimmt.

Die Vereinsküche ist nach jeder Benutzung in sauberem und einwandfreiem Zustand zu verlassen.

5.2.2 Beleuchtung

Der sparsamen Benützung der verschiedenen Lichtquellen ist besondere Beachtung zu schenken. Die Aussenbeleuchtung der Anlagen ist beim Betriebsleiter zu verlangen.

Spätestens um 22.30 h (Sonntag: 20.00 h) müssen sämtliche Scheinwerfer der externen Beleuchtungsanlage gelöscht sein.

5.2.3 Aussenlautsprecher

Jede unnötige Belästigung der Nachbarschaft ist zu vermeiden. Die Aussenlautsprecher dürfen bei der normalen Nutzung nur in Ausnahmefällen verwendet werden. Die Benutzung von externen Lautsprechern ist nach 22.00 h untersagt. Andere Lärmquellen wie Megaphone sind nicht zugelassen.

5.2.4 Jugendräume

Öffnungszeiten:	Montag – Samstag	08.00 h – 23.00 h
	Sonntag	08.00 h – 21.00 h

Die betreuten Jugendräume stehen den Jugendlichen als Ort der Begegnung und für die Freizeitgestaltung zur Verfügung. Lärmintensive Aktivitäten mit Emissionen auf die Nachbarschaft sind untersagt. Führung und Kontrolle der Jugendräume unterstehen den Jugendarbeitern der Kommission Jugend und Freizeit Mutschellen (KJFM). Die Jugendarbeiter sind angehalten, soweit zumutbar, zu den durch die Betriebskommission bestimmten Gebühren einzelne Räume anderen Gruppen/Organisationen zur Verfügung zu stellen (Mehrfachnutzung).

5.2.5 Kinderspielplatz

Der Spielplatz ist öffentlich und für jedermann zugänglich. Eltern haften in vollem Umfang für alle von ihren Kindern verursachten Schäden, die nicht Folge ordnungsgemässer Benützung oder höherer Gewalt sind. Beschädigungen (auch nicht selbst verursachte) und Defekte sind umgehend dem Betriebsleiter oder seinem Stellvertreter zu melden.

6 Zufahrt, Parkordnung

Eine Bushaltestelle befindet sich in unmittelbarer Nähe des Zentrums, vom Bahnhof Berikon-Widen und der Bremgarten-Dietikon-Bahn ist das Zentrum in 5 Gehminuten erreichbar.

Die Autos, Motos, Mofas und Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

Zwischen 17.00 h – 19.00 h werktags sind die Hauptverkehrsachsen vom Feierabend-Verkehr belastet. Bei der zeitlichen Planung von grösseren Anlässen ist daher darauf zu achten, dass während dieser Zeit keine Veranstaltungen zu Ende gehen.

7 Grossveranstaltungen

7.1 Definition

Eine Veranstaltung gilt als Grossveranstaltung, wenn mindestens einer der nachfolgenden Punkte zutrifft:

- die bestehende Infrastruktur nicht ausreicht, z.B. ein oder mehrere zusätzliche Zelte für total mehr als 500 Personen aufgestellt werden, oder die zur Anlage gehörenden Parkplätze nicht ausreichend sind, oder eine zusätzliche Tribüne für mehr als 300 Personen errichtet wird.
- gemäss Polizei- oder Gemeindegesetz eine spezielle Bewilligung durch den Gemeinderat Widen erteilt werden muss.
- der im Betriebsreglement festgesetzte zeitliche Rahmen überschritten wird.
- die Aussenbeleuchtung länger als bis 22.30 h betrieben wird.
- die Aussenlautsprecheranlage länger als 8 Std. pro Tag oder länger als bis 22.00 Uhr eingesetzt wird.

Die maximale Anzahl dieser Grossveranstaltungen (ca. 400–800 Personen) beträgt 12 pro Jahr, darin eingeschlossen sind 4 Grossveranstaltungen mit Über 800 Personen.

Die maximale Anzahl dieser Grossveranstaltungen pro Monat ist auf 2 beschränkt.

Als eine Grossveranstaltung zählt auch ein Anlass, der länger als 1 Tag dauert.

Dauert ein solcher Anlass 3 Tage so zählt er als 2 Grossveranstaltungen.

Wenn ein solcher Anlass über 2 Wochenenden dauert, so gilt dieser als 2 Grossveranstaltungen.

7.2 Regionalveranstaltungen

Für die Regionalveranstaltungen gelten die gleichen Grundsätze wie für die Grossveranstaltungen. Es wird somit kein Unterschied gemacht.

7.3 Vorzukehrende Massnahmen

Der Organisator muss ein Verkehrskonzept mit Parkierungsmöglichkeiten, Parkierungsanordnung und mit den Standorten der Einweisposten der Betriebskommission zur Information und für die Genehmigung den betroffenen Gemeinden vorlegen. Ein wildes Parkieren auf öffentlichen Strassen und Plätzen, privaten Parzellen und Quartieren ist verboten. Die Polizeireglemente der betroffenen Gemeinden sind zu beachten.

Bei Veranstaltungen in Gebäuden oder Räumen sind gemäss den Vorschriften des Aargauischen Versicherungssamtes (AVA) Feuerwachen zu organisieren. Die Feuerwache ist gegen eine Gebühr bei der für die Gemeinde Widen zuständigen Feuerwehr zu beantragen.

7.4 Openair-Veranstaltungen

Veranstaltungen wie Openair-Kino und Openair-Konzerte sind nicht erlaubt.

8 Schlussbestimmungen

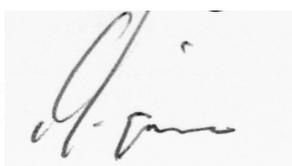
Vereine, Organisationen und Einzelpersonen, welche die Vorschriften dieses Reglements oder die Anordnungen des Betriebsleiters nicht befolgen, können durch die Betriebskommission von der Benützung der Anlagen zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden. Solche Entscheide können innert 14 Tagen nach Eröffnung schriftlich beim Gemeindeverband SFBB angefochten werden.

Widen, 15. September 2004

Vorstand des Gemeindeverbandes Burkertsmatt



P. Spring



M. Signer